

ZH_OBERGERICHT LE240011 vom 5. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE240011

FR: ZH_OBERGERICHT LE240011 du 5 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LE240011 del 5 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Berufung hemmt die Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Nicht angefochten sind die Dispositiv-Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 7 (Urk. 46 S. 2). Diese Ziffern sind somit in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist. Bezüglich Dispositiv-Ziffern 8 bis 10 (Kosten- und Entschädigungsfolgen) erfolgt keine Vormerknahme der (Teil-)Rechtskraft (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin arbeite seit dem 1. November 2022 als Pflegehelferin bei der I._____ AG in D._____. Per 1. März 2023 habe sie ihr Pensum von zuvor 60 % auf 80 % erhöht (Urk. 14/5-6). Aktuell erziele sie inklusive anteilmässigem 13. Monatslohn einen Verdienst von durchschnittlich Fr. 4'100.– (Urk. 14/5). Im Februar 2023 habe sie (exkl. Kinderzulagen) Fr. 2'940.50 verdient (Urk. 47 E. E.3.1).

E. 1.2

Der Gesuchsgegner stellt die vorinstanzliche Einkommensberechnung in Frage. Gemäss den Ausführungen der Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin erziele diese basierend auf den eingereichten Lohnabrechnungen einen Durch-

- 8 - schnittslohn von Fr. 4'312.– (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen; Urk. 46 Rz. 17). Bei der persönlichen Befragung habe die Gesuchstellerin ausgesagt, sie werde ihr Pensum auf 100 % erhöhen (Urk. 46 Rz. 18). Es sei daher von einem Einkommen von mindestens Fr. 4'312.– gemäss ihren eigenen Ausführungen bzw. nach Edition aktueller Belege eventuell auch von einem höheren Einkommen auszugehen (Urk. 46 Rz. 19).

E. 1.3

Der Nettolohn der Gesuchstellerin bei der I._____ AG betrug für das Jahr 2023 Fr. 50'988.– (Urk. 54/1 S. 1). Hinzu kommt der Nettolohn von Fr. 2'709.– für ihre Leistungen bei der J._____ GmbH vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023, wobei Fr. 5.– für die Quellensteuer abzuziehen sind (Urk. 54/1 S. 2). Für das Jahr 2023 resultiert ein durchschnittlicher Monatslohn von Fr. 4'474.–. Da in diesem Durchschnitt auch das 60%-Pensum von Januar bis Februar 2023 enthalten ist (vgl. Prot. I S. 17) und die Gesuchstellerin erst per 1. Juli 2023 eine Nebenbeschäftigung bei der J._____ aufgenommen hat, generiert sie mittlerweile sehr wahrscheinlich ein höheres Einkommen. Wie viel höher das Einkommen ist, kann offenbleiben. Die Gesuchstellerin vermag bereits mit einem Einkommen von Fr. 4'474.– ihren Bedarf und jenen von F._____ zu decken (vgl. E. III.3.1).

E. 2

Mehrkosten auswärtige Verpflegung

E. 2.1

Ausgehend von einem Standardverpflegungssatz von Fr. 220.– pro Monat bei einer Vollzeitstelle veranschlagte die Vorinstanz die auswärtige Verpflegung im Bedarf der Gesuchstellerin mit Fr. 176.– (Urk. 47 S. 9).

E. 2.2

Der Gesuchsgegner rügt, die Vorinstanz habe Fr. 176.– für auswärtige Verpflegung berücksichtigt, obwohl diese nicht behauptet worden seien. Vielmehr habe die Gesuchstellerin ausgesagt, sich nicht auswärts zu verpflegen (Urk. 46 Rz. 26).

E. 2.3

Bei der Bedarfsermittlung bilden die "Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums" (zuletzt veröffentlicht in: BLSchK 2009 S. 193 ff.) den Ausgangspunkt (BGE 147 III 265 E. 7.2). Die üblichen Kosten für Nahrung sind bereits im Grundbetrag enthalten, weshalb bei der Position auswärtige Verpflegung

- 9 - nur nachgewiesene Mehrkosten beachtet werden können (Richtlinien, S. 1 f.; OGer ZH LY230005 vom 25.04.2024, E. III.3.4.5.1.). Die Gesuchstellerin machte weder vor Vorinstanz noch in der Berufungsantwort Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung geltend (vgl. Urk. 24 S. 8 ff., Urk. 51 S. 7 und Prot. I S. 7). Anlässlich der Verhandlung vom 10. Juli 2023 gab die Gesuchstellerin an, dass sie das Mittagessen von Zuhause mitnehme (Prot. I S. 21). Zudem erhält die Gesuchstellerin von der J._____ eine Spesenpauschale (Urk. 54/1 S. 2). Mangels Nachweises sind die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung von Fr. 176.– aus dem Bedarf der Gesuchstellerin zu streichen.

E. 3

Der Gesuchsgegner stellt sich auf den Standpunkt, dass seine Mittellosigkeit mit Verweis auf die bereits vor Vorinstanz erhobenen Zahlen zu Einkommen und Bedarf sowie die dazugehörigen Beilagen belegt sei (Urk. 46 Rz. 37 und Urk. 58 Rz. 7). Zudem sehe er sich mit neuen Verbindlichkeiten, nämlich Rückforderungen für zu viel bezogene Kinderzulagen, konfrontiert (Urk. 58 Rz. 7). Gemäss Vorinstanz verfügt der Gesuchsgegner bis zum Bezug einer eigenen Wohnung über einen Überschuss von Fr. 1'840.– (Urk. 47 E. E.6.2). Es wurde keine Adressänderung mitgeteilt, weshalb davon auszugehen ist, dass der Gesuchsgegner weiterhin bei seinen Eltern für Fr. 500.– lebt (Prot. I S. 32). Durch die Aufhe-

- 11 - bung des angefochtenen Ehegattenunterhalts wird der Überschuss durch diesen nicht mehr geschmälert, sondern steht dem Gesuchsgegner vollumfänglich zur Verfügung. Der Gesuchsgegner bezifferte sein Vermögen mit Fr. 7'000.– bis Fr. 8'000.– und seine Schulden mit Fr. 850.– bis Fr. 900.– (Prot. I S. 34). Zudem reichte er eine Verfügung vom 9. August 2023 der Familienausgleichskasse Banken nach, mit der zu Unrecht bezogene Familienzulagen im Umfang von Fr. 6'092.– zurückgefordert werden (Urk. 59). Betreffend die Nachzahlung der provisorisch abgeschriebenen Prozesskosten für die Verfahren EE170082-F und EE180080-F liegt erst das Schreiben der Zentralen Inkasso Stelle der Gerichte, aber weder eine (Raten-)Zahlungsvereinbarung noch ein verbindlicher Gerichtsentscheid vor (Urk. 27/21). Der Rückkaufswert der Lebensversicherung des Gesuchsgegners betrug per 31. Dezember 2022 Fr. 8'756.60 (Urk. 21/7). Der Gesuchsgegner erweist sich dank seines Überschusses nicht als mittellos und es ist ihm

zumutbar, der Gesuchstellerin aus diesem einen Prozesskostenbeitrag zu entrichten. Sein Gesuch um Prozesskostenbeitrag und sein eventualiter gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sind abzuweisen.

E. 3.1

Wird dem angepassten Einkommen der Gesuchstellerin von Fr. 4'474.– ihr um Fr. 176.– gekürzte vorinstanzliche Bedarf gegenübergestellt, verbleibt ihr ein Überschuss von Fr. 1'215.– (Fr. 4'474.– - [Fr. 3'435.– - Fr. 176.–]; Urk. 47 E. E.5.1), den sie zur Deckung von F.____s Barbedarf zu verwenden hat. Zusammen mit der Kinderzulage von Fr. 200.– bis Juli 2024 bzw. Fr. 250.– ab August 2024 (§ 4 EG FamZG) und dem Unterhaltsbeitrag von EUR 50.– (Urk. 25/19) vermag die Gesuchstellerin den durch die Vorinstanz ermittelten Barbedarf von F.____ von Fr. 1'370.– (Urk. 47 E. E.5.1) zu bestreiten. Unter Berücksichtigung des schwankenden Eurokurses verbleibt ihr bis Juli 2024 ein Überschuss von rund Fr. 90.– und ab August 2024 ein Überschuss von rund Fr. 140.–. Die zur Leistungsfähigkeit der Eltern von F.____ bloss subsidiäre eheliche Beistandspflicht des Gesuchsgegners im Sinne von Art. 278 Abs. 2 ZGB wird nicht aktualisiert (BGer 5A_788/2017 vom 2. Juli 2018, E. 7.1; Coskun-Ivanovic, Fortsetzungsfamilien im Recht - Recht auf Fortsetzung der Familie?, 2023, N 294; BSK ZGB I-Fountoulakis, Art. 278 N 8). Vor diesem Hintergrund braucht auf die weiteren Parteivorbringen nicht eingegangen zu werden und erweisen sich die beidseits beantragten Editionen als obsolet.

E. 3.2

Die Berufung ist gutzuheissen und die vorinstanzlich angeordnete Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners aufzuheben. Der Gesuchsgegner schuldet der Gesuchstellerin keinen Ehegattenunterhalt.

- 10 - IV. Prozesskostenbeitrag 1. Beide Parteien ersuchen um einen Prozesskostenbeitrag. Bei der Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags sind die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entwickelten Grundsätze sinngemäss anzuwenden (OGer ZH LE180044 vom 28.06.2019, E. G.3). Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltschaftlich vertreten ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistandung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Beistandsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn die ansprechende Partei ohne unzumutbare Beeinträchtigung des angemessenen Lebensunterhalts nicht über eigene Mittel verfügen kann, um die Gerichts- und Anwaltskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen (OGer ZH LE180044 vom 28.06.2019, E. G.3). 2. Nach der Deckung ihres Bedarfs und ihrer Beteiligung am Unterhalt von F.____ verbleibt der Gesuchstellerin kein genügendes Einkommen zur Tragung der Prozesskosten des Berufungsverfahrens (vgl. E. III.3.1). Ihr Vermögen von rund Fr. 3'000.– übersteigt den ihr zu belassenden Notgroschen nicht (Urk. 25/21 und Prot. I S. 21). Die Mittellosigkeit der Gesuchstellerin ist ausgewiesen. Das Verfahren erschien nach dem vorinstanzlichen Entscheid für sie nicht aussichtslos und sie ist zur Bewältigung des Prozesses auf anwaltliche Unterstützung angewiesen.

E. 4

Das Gericht hat bei der Festsetzung der Höhe des Prozesskostenbeitrags einen Ermessensspielraum. Sie muss aufgrund dessen Zwecks bestimmt werden. Ein Prozesskostenbeitrag soll der ansprechenden Partei die finanziellen Mittel verschaffen

respektive ersetzen, die sie zur gehörigen Führung des Prozesses benötigt. Abzustellen ist auf die objektiv notwendigen Kosten. Dabei kann die Entschädigung herangezogen werden, die einer Partei gestützt auf die Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) zustehen würde. Die Gerichtskosten sind zusätzlich miteinzubeziehen (OGer ZH LE180029 vom 06.09.2018, E. IV.4.3; OGer ZH LE140010 vom 03.07.2014, E. E.6.1). Die Obergrenze des zuzusprechenden Prozesskostenbeitrags bildet die angebehrte Summe (Art. 58 Abs. 1 ZPO; OGer ZH LE220067 vom 18. März 2024, E. E.5.4).

E. 5

Für die Entscheidgebühr und Parteientschädigung des Gesuchsgegners fallen Fr. 4'621.50 an (vgl. E. V.2). Das Berufungsthema beschränkt sich auf den Stiefkindunterhalt. Die 10 Seiten umfassende Berufungsbegründung beantwortete die Gesuchstellerin ebenfalls mit 10 Seiten. Eine weitere Rechtsschrift verfasst sie

- 12 - nicht. Der Aufwand der gesuchstellerischen Rechtsvertretung ist in Anwendung von § 2 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1 und Abs. 3, § 11 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1 und Abs. 2 AnwGebV mit Fr. 1'000.– zu honorieren. Der zuzusprechende Prozesskostenbeitrag ist durch das Rechtsbegehren limitiert. Angebehrt wurden Fr. 5'000.– plus Mehrwertsteuer (Urk. 51 S. 2). Für die Entscheidgebühr wird keine Mehrwertsteuer geschuldet. Hinzuzurechnen ist die Mehrwertsteuer für die angemessenen Entschädigungen beider Rechtsvertreter von Fr. 202.50 (8.1 % x Fr. 2'500.–; Art. 25 Abs. 1 MWSTG). Der Gesuchsgegner ist somit zu verpflichten, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 5'202.50 zu bezahlen, wozu er innert angemessener Frist mit seinem Überschuss in der Lage ist. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz legte die Entscheidgebühr auf Fr. 4'500.– und die Dolmetscherkosten auf Fr. 435.– fest. Sie auferlegte die Kosten den Parteien je zur Hälfte und schlug die Parteientschädigung wett (Urk. 47 Dispositiv-Ziffern 8 bis 10). Die Parteien beanstanden weder die Höhe der erstinstanzlichen Prozesskosten noch deren Verteilung (Urk. 46 und Urk. 51). Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv ist zu bestätigen. 2. Im Rechtsmittelverfahren gelten dieselben Verteilungsgrundsätze wie vor erster Instanz (Art. 106 ff. ZPO). Die Prozesskosten sind nach Art. 106 Abs. 1 ZPO vollumfänglich der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet lediglich der Stiefkindunterhalt. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 5 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Angesichts des beschränkten Prozessthemas und den kurzgehaltenen Rechtsschriften erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.– für den Gesuchsgegner als angemessen (§ 2 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1 und Abs. 3, § 11 Abs. 1 bis Abs. 3 sowie § 13 Abs. 1 und Abs. 2 AnwGebV). Hinzu kommt die Mehrwertsteuer von 8.1 % (Art. 25 Abs. 1 MWSTG), mithin Fr. 121.50.

- 13 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.